

Zusammenfassende Erklärung

Projekt-Nr.: **1434-00-W**

Projekt: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13**
 "Photovoltaik Ritze"

Datum: **März 2016**

Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 – "Photovoltaik Ritze"

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, die Konversionsfläche in eine wirtschaftliche Nutzung durch die Anlage einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu überführen und in diesem Zusammenhang erhebliche Sanierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Umweltrelevante Fachgutachten

Als Fachgutachten zur Bewertung der Wirkungen auf einzelne Umweltmedien liegen der Planung folgende Beiträge zugrunde:

- Faunistische Untersuchungen zu den Gruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien, Büro Axel Schonert; bezüglich der Fledermäuse weitergeführt durch das Büro für Umwelt und Planung Leipzig, durch das auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt wurde.
- Biotoptypenerfassung im Jahr 2015, Büro Axel Schonert.
- Erste hydrogeologische Angaben durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft.
- Hydrogeologische Ansprache, Landesamt für Geologie und Bergwesen.
- Auskünfte aus dem Altlastenkataster, Altmarkkreis Salzwedel.

- Bericht zur Schürfbeprobung, Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft (2014).
- Vorentwurf zum gesamträumlichen Konzept zu potenziellen Photovoltaik-Frei-flächenanlagen im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel (2015), planungsbüro schumacher.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Das Planverfahren erfolgte zweistufig.

Seitens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie seitens der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB liegen keine Rückläufe und Anregungen vor.

Bezüglich der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergeben sich folgende Beteiligungsergebnisse:

Seitens des **Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung**, wurden in der frühzeitigen Beteiligung die Anregungen in das Verfahren eingestellt, die Regelungen des Umweltschadensgesetzes und des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Diese Sachverhalte sind elementare Inhalte der Abwägung und wurden durch Spezialuntersuchungen und Gutachten in die Planung integriert und berücksichtigt.

Der **Altmarkkreis Salzwedel** weist seitens der **Unteren Wasserbehörde** auf die Situation des Ritzer Grenzgrabens außerhalb des Plangebietes hin. Ferner wird auf die Regelungen für die Benutzung von Gewässern, das Anschneiden von Grundwasserkörpern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen.

Diese Hinweise und Anregungen wurden im Zuge der Planung berücksichtigt. Sie fanden auch in dem parallel zum Bebauungsplan erstellten Bauantrag Berücksichtigung. Einzelne Absprachen zwischen

Vorhabenträger und der zuständigen Behörde wurden getroffen. Die Regelungen sind sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht integriert, sodass in der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken und weitere Anregungen gegeben waren.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde weist auf das Umweltschadensgesetz und die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 19 und § 44 BNatSchG hin. Des Weiteren ist die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 18 BNatSchG zu beachten und umzusetzen.

Diesen Anregungen wurde durch die oben angeführten Untersuchungen grundsätzlich Rechnung getragen. Sie wurden durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, die Artenschutzprüfung sowie die Aspekte des Umweltschadensgesetzes in den Umweltbericht bzw. in die Planung integriert. Hieraus ergaben sich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes, die im Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag gesichert wurden. Zusätzlich konnte durch die festgesetzten Sanierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen überwiegend ein Ausgleich auf der Fläche erbracht werden. Lediglich für die Gruppe der Fledermäuse mussten Fledermauskästen außerhalb des Plangebietes in den angrenzenden Waldflächen gesichert werden.

Diese Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und in die Begründung und den Umweltbericht integriert. Hierdurch konnte im zweiten Beteiligungsverfahren ein Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Sachsen-Anhalt verweist auf ein bekanntes archäologisches Denkmal im Bereich des Plangebietes. Der Vorhabenträger gewährleistet frühzeitig die mit dem Landesamt abgesprochenen Regelungen. Diese Regelungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, sodass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie im zweiten Beteili-

gungsverfahren keine weiteren Anregungen und Bedenken eingestellt wurden.

Seitens des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen** wurde in der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass aktuelle Quellenvermerke in das Planwerk einzutragen sind. Dies wurde durchgeführt, sodass in der zweiten Beteiligung ein Einvernehmen gegeben war.

In der frühzeitigen Beteiligung wies die **GDF SUEZ** darauf hin, dass sich der Planungsbereich im Bergwerksfeld Struktur Altmark befindet, in dem der Einwender Bergwerkseigentümerin ist. Ferner wies sie darauf hin, dass sich im Plangebiet ein Anodenfeld der Firma befindet. Vom Vorhabenträger wurden entsprechende Absprachen mit der GDF SUEZ getroffen. Das Anodenfeld wurde aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan von einer Überbauung freigehalten.

Im zweiten Beteiligungsverfahren hat der **Altmarkkreis Salzwedel Tiefbau** darauf hingewiesen, dass gemäß den Regelungen des § 24 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt Hochbauten in einer Entfernung von bis zu 20 m vom äußeren Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden dürfen. Dieser Hinweis wurde nicht zum ersten Beteiligungsverfahren in die Planung eingestellt, sodass hier die Planung bezüglich der Festsetzung der überbaubaren Fläche geringfügig angepasst werden musste. Dies erfolgte einvernehmlich mit dem Bereich Tiefbau, dem Altmarkkreis und der Hansestadt Salzwedel, sodass hiernach keine weiteren Bedenken gegeben waren.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezüglich anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde parallel zum Bebauungsplan der Vorentwurf zum gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel erstellt. Hierüber konnte belegt werden, dass der Standort im Stadtgebiet prädestiniert ist, da von der Lage, der Flächengröße und dem Planungsfortschritt keine besseren Alternativstandorte gegeben waren.

Aufgestellt:

Wiehl, im März 2016

gez. i.V. Cornel Neuhaus

gez. i.V. Vogel

.....

- Der Bürgermeister -